

## **Anlageschutzkonzept öffentliche Räume/Sportpark/Schulanlage der Einwohnergemeinde Buttisholz**

### **Ausgangslage**

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den Sportanlagen und in den Turnhallen in Buttisholz sowie in den öffentlichen Räumen wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

### **Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport bzw. keine Probe!**

Ein Anrecht auf die Nutzung der öffentlichen Räume besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat (Ausnahme: Wenn es keinen übergeordneten Verband gibt). Das heisst, jeder Sportverband/Verband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en/ bzw. seine Musikvereine erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Sportkonzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

### **Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.**

### **Informationspflicht der Vereine**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer / Chorleiterinnen und Chorleiter / Leiterinnen und Leiter
- Sportlerinnen und Sportler bzw. Probenbesucherinnen und Probenbesucher
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart bzw. ihres Vereins informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Chorleiterinnen und -leiter bzw. Leiterinnen und Leiter sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die öffentlichen Räume per sofort entzogen.

**Gültig ab 19. April 2021 schweizweit**

## Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

14.04.2021

**Ab 19. April gilt neu:**

**Wieder geöffnet:**



Restaurants und Bars **draussen**



Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)



Sportanlagen (auch drinnen)

**Veranstaltungen wieder möglich**



**15** Generell maximal 15 Personen



Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität



Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität

**Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich**

Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.

**Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen**

Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

**Weiterhin gilt:**



Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen



Homeoffice-Pflicht



Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)



Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)



Ausgedehnte Maskenpflicht



Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

Basismassnahmen bleiben wichtig!







Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Seis: Confederation

Bundesrat  
Consell federal  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

Die Gemeinde Buttisholz hält sich an die Vorgaben von Bund und Kanton. Strengere Massnahmen werden nicht beschlossen.

Wir @ Buttisholz

Die öffentlichen Räume, die Sportanlagen (innen und aussen), der Sportpark und das Jugi sind in der Gemeinde Buttisholz grundsätzlich offen. Die Vorgaben von Bund und Kanton, inkl. Hygienemassnahmen, müssen jedoch eingehalten werden. Ein Schutzkonzept ist zwingend.

Im Detail wird auf Verordnung, die Grafik und die FAQ-Massnahmen ab 19.04.2021 verwiesen. Nachfolgend ein Auszug davon:

### **Öffnung von Sportanlagen, maximal 15 Personen drinnen und draussen (Kinder bis 20 Jahre sind davon ausgenommen)**

In den Innenräumen gilt auch beim Sporttreiben für Gruppen eine Obergrenze von 15 Personen. Das Trainieren an Geräten in Fitnesszentren fällt aber nicht unter eine Tätigkeit in einer Gruppe, jeder/jede trainiert für sich, weshalb auch mehr als 15 Personen anwesend sein dürfen. Alle Anwesenden müssen grundsätzlich eine Maske tragen und 1.5 Meter Abstand einhalten. Es gelten Kapazitätsbeschränkungen. Punkto Maskenpflicht gibt es Ausnahmen, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann. Pro Person muss dann aber eine ausreichend grosse Fläche zur Verfügung stehen, das bedeutet mind. 15 m<sup>2</sup> (ruhige Sportart am Platz) und mind. 25 m<sup>2</sup> für andere Sportarten. Es sind höchstens 15 Personen ohne Maske in einem Raum zulässig.

### **Ist das Teamtraining in der Halle (etwa Fussball, Volleyball, Basketball, Hockey) drinnen wieder möglich?**

Das Training ist drinnen bis 15 Personen erlaubt; dabei gilt aber Maske tragen und Abstand halten, d.h. es sind nur Trainingsaktivitäten ohne Körperkontakt zulässig. Für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre gelten andere Regeln.

### **Können wir das Judo-Training wieder aufnehmen und auch wieder Wettkämpfe planen?**

Nein, vorderhand noch nicht. Sportarten mit Körperkontakt wie Judo, Boxen oder Schwingen sind in Innenräumen – weil eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden muss – noch nicht möglich, weder Trainings, noch Wettkämpfe. Für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre gelten andere Regeln

### **Schwingen draussen ist wieder erlaubt – als Training und mit Publikum bis 100 Personen?**

Ein Schwinget vor Publikum ist nur im professionellen Bereich erlaubt. Laien dürften draussen wieder trainieren, wenn sie eine Gesichtsmaske tragen könnten. Das ist beim Schwingen aber nicht praktikabel, weshalb Amateure auch aussen noch nicht trainieren dürfen.

### **Können wir als Fussball- oder Baseballverein wieder mit dem Aussentraining beginnen?**

Ja. Das Mannschaftstraining in Sportvereinen ist in Gruppen bis 15 Personen erlaubt, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.

### **Ist eine Orchester- oder Chorprobe drinnen wieder möglich?**

Ja, Proben sind bis maximal 15 Personen möglich, mit Maske und Abstand. Wo keine Maske getragen werden kann, etwa beim Singen oder Klarinette spielen, muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen, oder es werden zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht.

### **Veranstaltungen ohne Publikum**

#### **Unsere jährliche Generalversammlung des Vereins steht an. Können wir sie im Vereinslokal durchführen, mit Maske und Abstand?**

Vereinstreffen, auch Generalversammlungen, gelten als Veranstaltungen, und diese sind ab 19. April wieder erlaubt. Es gilt eine Obergrenze von 15 Personen drinnen und draussen und eine Maskenpflicht. Zudem muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden.

#### **Wir planen ein kleines Vereinsfest – bei schönem Wetter draussen, bei Regen drinnen im Vereinslokal. Ist das möglich?**

Für solche Anlässe von Vereinen und Freizeitorganisationen gelten die gleichen Regeln: Es gilt eine Beschränkung auf maximal 15 Personen und eine Maskenpflicht. Zudem muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden

### **Privat treffen drinnen und draussen**

#### **Wie viele Leute können wir zu uns nach Hause einladen?**

An privaten Treffen und Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis im Innern dürfen weiterhin 10 Personen teilnehmen. Kinder werden weiterhin mitgezählt. Es ist jedoch weiterhin grosse Vorsicht geboten bei solchen Veranstaltungen, welche in der Vergangenheit häufig als Ansteckungsort vermutet wurden. Es soll deshalb weiterhin eindringlich empfohlen werden, dass sich private Treffen auf Personen aus wenigen Haushalten beschränken.

#### **Können wir uns im Freundeskreis zum Grillieren treffen?**

Trifft man sich draussen im Familien- und Freundeskreis, sind weiterhin bis 15 Personen erlaubt. Kinder werden mitgezählt.

### **Kinder und Jugendliche**

#### **Welche Möglichkeiten haben Kinder und Jugendliche?**

Kinder und Jugendliche unter 20 Jahre, das heisst bis Jahrgang 2001, dürfen drinnen und draussen ohne Personenbegrenzung Fussball oder Hallenhockey spielen, an einer Kletterwand üben oder einen Jazztanz proben. Zudem dürfen auch Wettkämpfe stattfinden, aber ohne Publikum. Dies gilt auch für Kontaktsportarten wie Kampfsport.

Bei Trainings können Eltern zuschauen; an Wettkämpfen dagegen ist kein Publikum zugelassen, also auch keine Eltern am Spielfeldrand beim Fussball oder Hockey.

**Können Musikbands, Jugendorchester und Jugendchöre zusammen proben?**

Proben und Konzerte (einschliesslich Chor) sind für Jugendliche bis Jahrgang 2001 erlaubt. Aufführungen vor Publikum bleiben vorerst noch verboten, vor allem zum Schutz des Publikums. Proben oder Auftritte können aber gefilmt und online übertragen werden.

**Das Jugendorchester führt jeden Frühling ein Musiklager durch. Ist das möglich?**

Ja. Für Jugendliche bis Jahrgang 2001 sind solche Lager erlaubt. Es braucht dazu ein Schutzkonzept.

**Können wir mit den Freunden im Jugendtreff abmachen?**

Jugendtreffs mit Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger können öffnen. Es muss eine Fachperson anwesend sein, und es gilt Maskenpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die älter sind als 12 Jahre. Unzulässig sind Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Speisen und Getränken.

**Kann ich meine Geburtstagsparty im Jugendtreff machen?**

Ja. Eine Disco bzw. Tanzveranstaltung ist aber nicht erlaubt. Es darf auch kein Trinken und Essen ausgegeben werden.

**Ein Grillabend unter Kollegen draussen am Seeufer?**

Hier gelten für alle dieselben Regeln: Drinnen sind maximal zehn Personen, draussen maximal 15 Personen erlaubt. Die Erleichterungen für Kinder und Jugendliche bis 20 gelten nur bei Sport, Kultur und Angeboten der Jugendarbeit wie Jugendtreffs oder Jungwacht/Blauring.

**Sind Anlässe der Jungwacht/Blauring erlaubt?**

Jungwacht/Blauring-Übungen und Ausflüge waren schon bisher möglich. Sie gehören in den Bereich Jugend&Sport.

**Allgemein**

Die Gesetze und Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie müssen eingehalten werden.

**Schlussbestimmung**

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 19. April 2021 bis auf Weiteres und ersetzt alle älteren Schutzkonzepte.